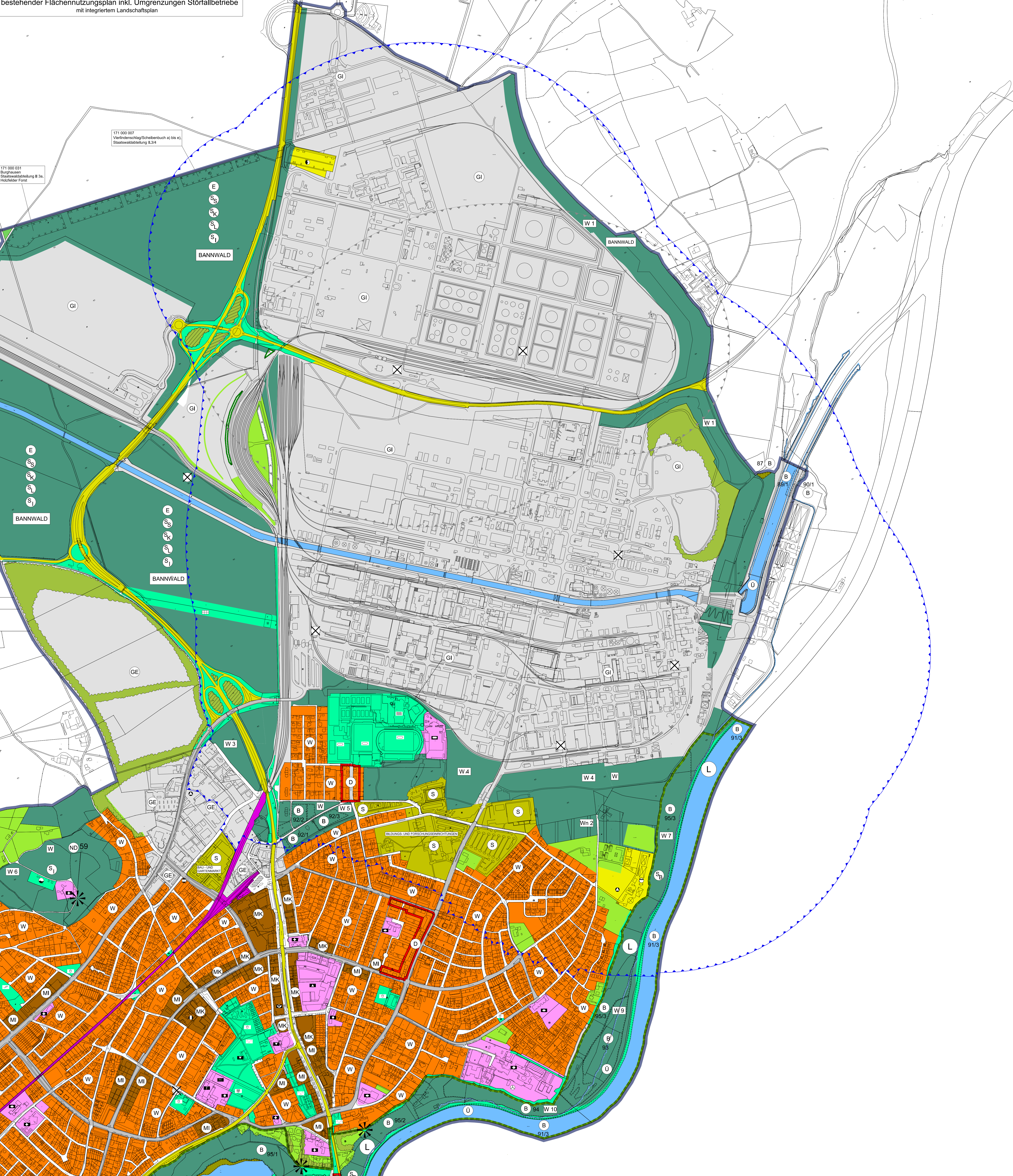


171 000 031
Burghausen
Staatswaldabteilung II 3a,
Häufelder Forst

171 000 007
Vierfinderschlag/Scheibebuch a) bis e),
Staatswaldabteilung II 3/4



- 1) Der Stadtrat der Stadt Burghausen hat in seiner Sitzung vom 10.01.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.01.2016 öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.12.2017 hat in der Zeit vom 14.01.2018 auf 19.02.2018 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.12.2017 hat in der Zeit vom 14.01.2018 auf 19.02.2018 stattgefunden.
- 4) Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.03.2018 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2018 mit 27.04.2018 ein Verfahren bestellt.
- 5) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.03.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2018 auf 27.04.2018 öffentlich ausgestellt.
- 6) Die Stadt Burghausen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 09.05.2018 den geänderten Flächennutzungsplan in der Fassung vom 09.05.2018 festgestellt.
- (Siegel) Burghausen, 12.06.2018
Hans Steidl
Erster Bürgermeister
- 7) Das Landratsamt Albstadt hat den geänderten Flächennutzungsplan mit Beodfeld vom 12.06.2018 gemäß § 5 BauGB genehmigt.
- (Siegel) Burghausen, 12.06.2018
Hans Steidl
Erster Bürgermeister
- 8) Ausgefertigt:
- (Siegel) Burghausen, 12.06.2018
Hans Steidl
Erster Bürgermeister
- 9) Die Erteilung der Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplanes wurde am 13.06.2018 gemäß § 6 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- (Siegel) Burghausen, 13.06.2018
Hans Steidl
Erster Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A) DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W Wohnbauten
- GI Industriegebiete
- S Sondergebiete

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

4. GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Dauerbegrünungen
- Sportplatz
- Badepark, Freibad

5. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für Wald

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

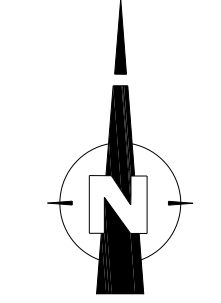
7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- A Ausgleichsflächen
- besondere Gehölze / erhalten
- besondere Gehölze / pflanzen
- Umgrenzung der Flächen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (angemessene Sicherheitsabstände OMV Deutschland und Wacker Chemie AG)
- Überlagernde angemessene Abstände der Betriebsbereiche Wacker Chemie AG und OMV Deutschland



**ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**
mit integriertem Landschaftsplan

**ANGEMESSENER
SICHERHEITSABSTAND
ZU DEN BETRIEBSBEREICHEN DER
WACKER CHEMIE AG
UND DER
OMV DEUTSCHLAND**



M = 1 : 5000

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF:
BURGHAUSEN, 29.12.2017 GEÄNDERT: 14.03.2018, 09.05.2018
STADTBAUAMT

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

A) Rechtsgrundlagen:

Art. 13 Abs. 1 und 2 der RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie):

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, Berücksichtigung findet.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird,

a) dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und — soweit möglich — Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt...

Planungsgrundsatz des § 50 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

§ 50 Satz 1 BImSchG lautet:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Raubedeutsame Planungen sind auch die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne).

§ 50 BImSchG trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die einer ordnungsgemäßen Planung für den Immissionsschutz und die Störfallvorsorge zukommt. Die Vorschrift verfolgt einen planerischen, d.h. flächenbezogenen Ansatz. Sie bezieht sich gleichermaßen auf den bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG und den damit verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen, als auch auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb im Hinblick auf die Begrenzung der Auswirkung möglicher schwerer Unfälle in Betriebsbereichen. Schwere Unfälle sind größere Ereignisse, wie z.B. Explosionen, Brände oder Stofffreisetzungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben und unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen können.

Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

7. j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Inhalt des Flächennutzungsplanes § 5 BauGB

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt werden.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)

Mit dem Planzeichen Nr. 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung wird die Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt.

B) Bauleitplanung und Immissionsschutz

Aufgabe der städtischen Bauleitplanung ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke im Stadtgebiet Burghausen nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Dabei sind insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt zwar für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in der Art der Bodennutzung dar, hat aber keinen Rechtsnormcharakter (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Im Rahmen des § 50 Satz 1 BImSchG sind solche Einwirkungen zu behandeln, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufen werden können. Diese Regelung bezweckt, schon auf der Planungsebene entsprechende nachteilige Einwirkungen von Störfällen in Betriebsbereichen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich auszuschließen. Auch unter Berücksichtigung der sich aus der Störfallverordnung (12. BImSchV) ergebenden Betreiberpflichten, die bereits ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten, bleibt ein Restrisiko für den, wenn auch unwahrscheinlichen Eintritt eines Störfalls („Dennoch-Störfall“). Zu berücksichtigen ist, dass die Auswirkungen eines derartigen Dennoch-Störfalls durch geeignete Abstände zwischen den Betrieben und den schutzbedürftigen Nutzungen minimiert werden können. Insofern kommt der Wahrung geeigneter Abstände eine erhöhte Bedeutung zu (vgl. auch Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Randnummer 235 zu § 1 Baugesetzbuch).

Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG gilt nach traditioneller Auffassung im Rahmen von Planungsentscheidungen. Nach herrschender Auffassung ist das Abstandsgebot bzw. der

Trennungsgrundsatz als Optimierungsgebot bzw. Abwägungsdirektive zu verstehen, d.h. Belangen des Immissionsschutzes ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht zuzumessen, sie können jedoch im Einzelfall hinter entgegenstehenden Belangen mit besonders hohem Gewicht zurückgestellt werden. Gleiches gilt nach Wortlaut und Systematik des § 50 BImSchG auch für den Störfallschutz: Auch das Erfordernis der Abstandswahrung zur Vermeidung der Auswirkungen von Dennoch-Störfällen ist ein Optimierungsgebot, das der Abwägung zugänglich ist (Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart, Aufsatz über Störfallbetriebe in Genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung, Nr. D.1.6.)

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat einen Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verabschiedet (KAS-18 <https://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/4236415.pdf>). Damit wird den für die Bauleitplanung verantwortlichen Planungs- und Immissionsschutzbehörden eine Grundlage in Form eines Leitfadens für die Beurteilung **angemessener Abstände** zwischen **Betriebsbereich** einerseits und **schutzbedürftigem Gebiet** andererseits an die Hand gegeben.

Die Betreiber der größten örtlichen Industriebetriebe haben für Zwecke der Flächenausweisung oder Flächennutzung Informationen zu den von diesen Betrieben ausgehenden Risiken an die Stadt Burghausen geliefert:

1. OMV Deutschland GmbH, Haiminger Straße 1, Burghausen
Bericht über mögliche Einwirkungen von Störfällen in einer bestehenden Raffinerie im Hinblick auf die Bauleitplanung (Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände)
TÜV SÜD Industrie Service GmbH, IS-AN1-MUC/sz vom 18.09.2017
2. WACKER Chemie AG, Johannes-Hess-Straße 24, Burghausen
Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfaden KAS 18 für die Betriebsbereiche der Wacker Chemie AG, der Siltronic AG und der Vinnolit GmbH & Co. KG, Burghausen
TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG, SEPS-E.201511.02.124551 vom November 2016

Beide Gutachten bilden einen gesonderten Teil dieser Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB analog). Im Gutachten des TÜV Nord (Seite 39) wird unter Ziffer 5 „Mögliche Folgerungen aus den ermittelten angemessenen Abständen“ die Anpassung von unverbindlichen Planungsvorgaben (bspw. des Flächennutzungsplans) auf Seiten der Kommune empfohlen.

Die Gutachten grenzen die Bereiche ein, wo die Stadt Burghausen Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Störfällen hat. Die vorhandenen Konfliktlagen werden sich wegen des Bestandsschutzes für die Betriebe und die schutzbedürftigen Nutzungen auch langfristig nicht auflösen lassen. Die Stadt Burghausen wird aber bei neuen Entwicklungen im Achtungsabstand zu den Störfallbetrieben darauf achten, dass die bestehende Konfliktlage nicht zusätzlich verschärft wird und sich die Folgen eines schweren Störfalles nicht verschlimmern. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, städtebaulich sinnvolle und abgewogene Spielräume für die künftige Stadtentwicklung auszuloten und für ein verträgliches Miteinander der baulichen Entwicklungen der Industriebereiche und der schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb der Werksgelände zu sorgen.

Angemessener Abstand

Die gutachterlich ermittelten Achtungsabstände geben einen Anhalt dafür, inwieweit unter dem Gesichtspunkt der planerischen Störfallvorsorge ein Ausschluss oder eine Einschränkung für bestimmte Anlagen, Tätigkeiten oder Nutzungen in einem Bauleitplan beachtet werden müssen.

Betriebsbereich

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit (§ 3 Abs. 5a BImSchG).

Schutzbedürftige Nutzungen

Im Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.09.2017 (Az.: IIB5-4082.30-001/17) wird die Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz zur „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, beschlossen am 30.03.2017“ zur Anwendung in Bayern empfohlen. Auch wenn die Berücksichtigung des Abstandsgebots in der Bauleitplanung nicht Gegenstand dieser Arbeitshilfe ist, kann die darin enthaltene Definition der schutzbedürftigen Nutzungen übernommen werden:

Nach § 3 Abs. 5d BImSchG, der Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie umgesetzt, ist das Abstandsgebot (nur) für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten:

- ausschließlich oder überwiegend **dem Wohnen dienende Gebiete**,
- **öffentlich genutzte Gebäude** und Gebiete,
- Freizeitgebiete,
- wichtige Verkehrswege sowie
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 24.07.2017 (Az.: IIB4-4101-060/15) festgestellt und für Bayern verbindlich konkretisiert:

Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu verstehen. Abstrakt lassen sie sich dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- und Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher werden einzelne Wohngebäude in der Regel nur dann erfasst, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen.

Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Unter Wohngebieten im Sinne der Richtlinie versteht man daher Flächen, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen nur dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen; um die betroffenen Vorhaben rechtssicher und vollzugstauglich zu bestimmen, wurden Schwellenwerte eingeführt.

Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5.000 m² Brutto-Grundfläche ist maßgeblich:

Bei den durch die Seveso-III-Richtlinie festgesetzten schutzbedürftigen Nutzungen handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck (nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern) haben. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist. Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind. Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z.B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Maßgeblich ist aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Öffentlich genutzte Gebäude sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen. Entsprechend dem Ziel der Seveso-III-Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucher abgestellt. Die Personen, die sich nicht als Besucher, sondern z.B. als Angestellte in dem Gebäude aufhalten, sind herauszurechnen.

Gebot der Rücksichtnahme

Ob ein Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes gegen das Rücksichtnahme-Gebot verstößt, ist im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zu prüfen. Hierfür und insbesondere für die Definition des Schutzobjektes ist die Bayer. Bauordnung nicht maßgeblich. In Kürze wird hierzu eine Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau fortgeschrieben und zur Anwendung in Bayern empfohlen werden. (vgl. Nr. 3 c) Schreiben vom 24.07.2017 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr, Az: IIB4-4101-060/15).

Burghausen, 14.03.2018

i.A.



Eiblmeier

Zusammenfassende Erklärung (§6a Abs. 1 BauGB)

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes zu den Betriebsbereichen der Wacker Chemie AG und der OMV Deutschland;

***Zusammenfassend wird erklärt, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vollständig berücksichtigt wurden.
Planungsalternativen bestanden nicht.***

Burghausen, 13.06.2018

i.A.



Eiblmeier